



Amtliche Mitteilung Nr. 13/2016

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital
Narratives der ifs internationale filmschule köln und
der Technischen Hochschule Köln

Vom 24. Februar 2016

Herausgegeben am 4. März 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang
DIGITAL NARRATIVES

mit dem Abschlussgrad
Master of Arts

der ifs internationale filmschule köln
und
der Technischen Hochschule Köln

Vom

24. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan	3
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung	3
§ 4	Regelstudienzeit; Studienumfang	5
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen	5
§ 6	Prüfungsausschuss	6
§ 7	Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	7
§ 8	Beschlüsse des Prüfungsausschusses	7
§ 9	Prüfende und Beisitzende	7
§ 10	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 12	Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System).....	10
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	10
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 15	Versäumnis; Rücktritt; Täuschung.....	11
II.	Modulprüfungen	12
§ 16	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	12
§ 17	Zulassung zu Modulprüfungen	13
§ 18	Durchführung von Modulprüfungen	13
§ 19	Projektarbeitsproben und Dokumentationen.....	14
§ 20	Klausurarbeiten	14
§ 21	Mündliche Prüfungen	15
§ 22	Weitere Prüfungsformen	15
III.	Studienverlauf	16
§ 23	Module und Abschluss des Studiums; Zusatzmodule	16
§ 24	Modulprüfungen	16
IV.	Masterarbeit und Kolloquium	16
§ 25	Masterarbeit; Zweck; Thema; Prüfende	16
§ 26	Zulassung zur Masterarbeit	17
§ 27	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	18
§ 28	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	18
§ 29	Kolloquium	19
V.	Ergebnis der Masterprüfung	20
§ 30	Ergebnis der Masterprüfung	20
§ 31	Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement	20
VI.	Schlussbestimmungen	21
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 33	Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 34	Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	22

Anlage:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Diese Prüfungsordnung (MPO) regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudienengang DIGITAL NARRATIVES an der ifs internationale filmschule köln (im Folgenden: ifs) in Kooperation mit der Technischen Hochschule Köln gemäß § 66 Abs. 6 HG.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die ifs einen Studienverlaufsplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, die technologischen, sozialen und ethischen Auswirkungen der Digitalisierung zu analysieren und die erworbenen Kenntnisse bei der Gestaltung, Planung und Ausführung ihrer künstlerisch-wissenschaftlichen Projekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur wissenschaftlichen Vertiefung geben.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (4) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.
- (5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Als Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums werden gefordert:
 1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit dem Abschlussgrad Bachelor, Diplom, Magister, Master oder Staatsexamen bzw. ein vergleichbarer Studienabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (§ 49 Abs. 6 HG),
 2. Nachweis einer mindestens einjährigen, für das Masterstudium relevanten praktischen Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss (Absätze 2 und 3),

3. Nachweis sehr guter Englischkenntnisse (Absatz 4),
 4. Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung (Absätze 5 bis 8).
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 geforderte praktischen Tätigkeit muss in einem für den Studiengang relevanten Zusammenhang stehen. Die Entscheidung über die Anerkennung dieser praktischen Tätigkeit obliegt der Aufnahmekommission (Absätze 9 und 10). Die erforderliche Praxiszeit von mindestens einem Jahr kann kumulativ erworben werden.
 - (3) Bewerberinnen und Bewerber ohne einjährige berufspraktische Erfahrung können diese in Ausnahmefällen auch durch Vorlage selbstständig angefertigter Arbeiten substituieren, die in einem für den Studiengang relevanten Zusammenhang stehen. Die Aufnahmekommission (Absätze 9 und 10) stellt die besondere künstlerische Qualität dieser Arbeiten fest und überprüft die Gleichwertigkeit mit der beruflichen Praxis.
 - (4) Für den Studiengang sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.
 - (5) Die nach Absatz 1 Nr. 4 geforderte studiengangbezogene Eignung wird durch eine fachkundige Aufnahmekommission (Absätze 9 und 10) in einer zweistufigen Eignungsfeststellungsprüfung festgestellt, die wahlweise in englischer oder deutscher Sprache stattfindet. Der erste Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Bewerbung mit folgenden Unterlagen:
 - a) Lebenslauf;
 - b) Motivationsschreiben;
 - c) Portfolio (Zusammenstellung von bereits realisierten künstlerischen Projekten und/oder Forschungsarbeiten);
 - d) mindestens eine Projektidee bis maximal drei Projektideen zum Thema der Digitalisierung.
 - (6) Zum zweiten Prüfungsteil werden die Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und deren Bewerbungsunterlagen als ausreichend angesehen werden. Dieser zweite Prüfungsteil besteht aus einem studiengangbezogenem Interview mit der Aufnahmekommission in den Räumen der ifs. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Anfrage auch eine Videokonferenz möglich.
 - (7) Im Eignungsfeststellungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien ausgewählt:
 - akademische und berufspraktische Erfahrung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bereich der audiovisuellen Medien;
 - qualitative Beurteilung des Portfolios im Hinblick auf die eigenständige, künstlerische oder wissenschaftliche Positionierung der Bewerberin oder des Bewerbers;
 - kreatives Potential der Projektidee und gesellschaftliche Relevanz des Themas der Projektidee;
 - Sozialkompetenz und Teamfähigkeit.
 - (8) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung ist aktenkundig zu machen. Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt ausschließlich für den Aufnahmezeitraum, in dem die Eignungsfeststellungsprüfung absolviert wurde.
 - (9) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch eine fachkundige Aufnahmekommission aus bis zu maximal vier Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung der Aufnahmekommission wird für jede Bewerbungsphase vom Prüfungsausschuss beschlossen. Der Aufnahmekommission können angehören:

- zwei Professorinnen und Professoren der ifs
In der Regel bestellt der Prüfungsausschuss die beiden Fachprofessuren „Professor of Digital Narrative – Art & Design“ und „Professor of Digital Narrative – Theory“ als professorale Prüferinnen und Prüfer für die Aufnahmekommission. Eine Abweichung von dieser Regelung ist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände möglich. Ersatzweise bestellt der Prüfungsausschuss Professorinnen und Professoren aus dem Kreis der professoral Lehrenden der ifs.
 - die Leiterin oder der Leiter oder die Koordinatorin oder der Koordinator des Studiengangs;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsführung oder der Studienleitung.
- (10) Der Kommissionsvorsitz wird von einer der beiden Fachprofessuren geführt. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter fungiert die weitere Professorin oder der weitere Professor der ifs als Mitglied der Aufnahmekommission. Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Aufnahmekommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (11) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.
- (12) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang DIGITAL NARRATIVES endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang DIGITAL NARRATIVES aufweist, eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage).
- (3) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt in der Regel alle zwei Jahre jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des dritten Studiensemesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (5) Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Auf Antrag und mit dem Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfenden können Prüfungen auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Technische Hochschule Köln einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
 - den weiteren Professorinnen und Professoren;
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studienleitung;
 - zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter oder der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche der ifs;
 - zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Professorinnen und Professoren der Studiengänge sind qua ihrer Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Studienleitung sowie die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche der ifs wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von den Studierenden aus dem Kreis des Studierendenrats gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren werden die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt, wobei die studentischen Vertreterinnen und Vertreter kein Stimmrecht haben, und werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Köln bestellt.
- (4) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Technischen Hochschule Köln oder der ifs tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Curriculumkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Studienverlaufsplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Studienleitung sowie der Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche oder der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche der ifs wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüfenden oder Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der oder dem betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzende (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder mit der Ausgabe der Masterarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium der Technischen Hochschule Köln zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüfenden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei

nicht übereinstimmender Beurteilung oder in Fällen, in denen die Modulprüfung aus mehreren Einzelleistungen besteht, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 5.

- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Bei Modulprüfungen wird unterschieden zwischen Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung) oder Modulteilprüfungen (kumulative Modulteilprüfungen oder gewichtete Modulteilprüfungen).
- (8) Bei einer Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung) findet für mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls eine gemeinsame Modulprüfung in der Regel am Ende des Moduls oder auch im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen statt, die den Lernstoff des gesamten Moduls umfasst, und die für das Bestehen des gesamten Moduls maßgeblich ist.
- (9) Modulteilprüfungen beziehen sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn
- bei kumulativen Modulteilprüfungen alle einzelnen Teilprüfungsleistungen bestanden sind oder
 - wenn bei gewichteten Modulteilprüfungen der Durchschnitt der Teilprüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen wird spätestens

zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

- (10) Modulprüfungen werden in verschiedenen Formen absolviert (§§ 19 bis 22). Das Modulhandbuch und die Aufgabenstellungen für die Modulprüfungen informieren darüber, welche Prüfungsart und welche Prüfungsformen grundsätzlich zur Anwendung kommen. Daneben werden die Studierenden über das Verzeichnis semesteraktuell über die Prüfungsformen in Kenntnis gesetzt.
- (11) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung des betreffenden Moduls erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bewertung des Kolloquiums ist den Studierenden spätestens zwei Tage nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit und dem Kolloquium ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 31 Abs. 6.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Gewichtung der wiederholten Einzelleistung hat der Gewichtung der nicht bestandenen Prüfungsleistung zu entsprechen.
- (2) Die Wiederholung soll unverzüglich nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Termine werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sollte der Wiederholungsversuch nicht erfolgreich sein, so ist ein zweiter Wiederholungstermin anzusetzen. Dieser soll unverzüglich nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen. Sollte die oder der Studierende den zweiten Wiederholungstermin nicht wahrnehmen, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Prüfungsform zu erbringen wie die Ausgangsprüfung. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Prüfungsformen für die Wiederholungsprüfungen bestimmen.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden bzw. von der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

- (4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken pp. anderer Urheber aus Offline- oder Online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens, abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (gegebenenfalls höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Modulprüfungen werden in verschiedenen Formen absolviert (§§ 19 bis 22). Das Modulhandbuch und die Aufgabenstellungen für die Modulprüfungen informieren darüber, welche Prüfungsart und welche Prüfungsformen grundsätzlich zur Anwendung kommen. Daneben werden die Studierenden über das Veranstaltungsverzeichnis semesteraktuell über die Prüfungsformen in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Die Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Auf Antrag und mit dem Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfenden können Prüfungen auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24 und dem Studienverlaufsplan (Anlage), dem Modulhandbuch und dem semesteraktuellen Veranstaltungsverzeichnis.
- (4) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind Projektarbeitsproben und Dokumentationen (§ 19), Klausurarbeiten (§ 20) mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.
- (5) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform. Dies gilt entsprechend für die Prüfungsbelastung in Modulteilprüfungen im Verhältnis zu Modulgesamtprüfungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüfenden für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten un-

ter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote nach § 11 Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.

- (7) Im Falle weiterer Prüfungsformen legen die Prüfenden den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen spätestens im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigen dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne geben die Prüfenden den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen gültigen Studienvertrag mit der ifs für das laufende Semester abgeschlossen hat. Nach der darin geregelten Teilnahmeverpflichtung sind alle Studierenden des Studiengangs DIGITAL NARRATIVES zu Prüfungen zugelassen. Einer gesonderten Anmeldung zur Prüfung bedarf es nicht.
- (2) Für die Zulassung zu Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden. Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage).
- (3) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang DIGITAL NARRATIVES aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (2) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (3) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung

der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen zu stellen.

- (4) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 19 Projektarbeitsproben und Dokumentationen

- (1) Die Projektmodule bestehen in der Regel aus:
 - interdisziplinären Projekten, in denen die Studierenden in der Regel gemeinsam die bisher erworbenen praktischen Kenntnisse eigenverantwortlich ein- und künstlerisch umsetzen (Projektarbeitsproben) und
 - einer zur Projektphase zu verfassenden schriftlichen Analyse (Dokumentation).
- (2) Neben studiengangübergreifenden Projekten sind auch fachbezogene Projektarbeitsproben möglich.
- (3) Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Dokumentation wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Projektmoduls festgelegt.
- (4) Projektarbeitsproben und deren Dokumentationen werden in der Regel durch die modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren bewertet. Der Prüfungsausschuss kann eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor der ifs als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestimmen.

§ 20 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 4, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 4 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden nach Möglichkeit im Anschluss an die Prüfung, spätestens jedoch zwei Tage nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern der Prüfling einverstanden ist. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Projektarbeitsproben und Dokumentationen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat, Hausarbeit, Entwurf, Praktikumsbericht, praktische Arbeitsprobe, mündlicher Beitrag, aktive Teilnahme, Präsentation oder Protokoll. Das Nähere regelt das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan (Anlage).
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 4 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit (z. B. Fallstudie, Recherche, Praktikumsbericht) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Arbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Moderation, Referat) oder eine audiovisuelle Präsentation dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler und visueller Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt, sollte jedoch im Fall des Referats 20 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Kapiteln, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (6) Der Nachweis der aktiven Teilnahme wird durch die Vor- und Nachbereitung auf eine Lehrveranstaltung, durch das aktive Mitwirken in und die tatsächliche inhaltliche Beteiligung der oder des Studierenden an einer Lehrveranstaltung erbracht.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums; Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 6), dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Modulprüfungen

- (1) Im Studium sind folgende Modulprüfungen abzulegen:
 - Project 1 (15 LP)
 - Digitality and Change 1 (7 LP)
 - Narratives and Methods 1 (8 LP)
 - Project 2 (15 LP)
 - Digitality and Change 2 (7 LP)
 - Narratives and Methods 2 (8 LP)
 - Project 3 (18 LP)
 - Digitality and Change 3 (6 LP)
 - Narratives and Methods 3 (6 LP)
 - Project 4 (5 LP)
 - Master's Thesis (25 LP)
- (2) Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan (Anlage). Die Module und deren Zusammensetzung können sich ändern. Abweichungen von der oben aufgeführten Aufzählung werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und semesteraktuell veröffentlicht.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 25 Masterarbeit; Zweck; Thema; Prüfende

- (1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftlich-theoretische Arbeit mit Bezug zum Projekt aus dem Modul „Project 3“. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusam-

menhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der ifs, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine externe Prüferin oder einen externen Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der ifs durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Projektbestandteilen, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden. Auf Antrag und mit dem Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der beiden Prüferinnen und Prüfer kann die Masterarbeit auch in deutscher Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 90 Leistungspunkte aus den Fachsemestern 1 bis 3 gemäß § 12 erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Prüfungsservice an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Auf dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
 1. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung,
 2. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist, und
 3. die Angabe des Themenvorschlages der Masterarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Textteil der Masterarbeit soll in der Regel 50 bis 80 Seiten umfassen und 100 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einer vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Zulassungsphase festgelegten Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium ist von einer Prüfungskommission zu begutachten und von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor der ifs sein. Auf die Vorschläge der Studierenden zu Prüferinnen und Prüfern ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt und setzen sich grundsätzlich aus den Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfern und der Protokollantin oder dem Protokollanten zusammen. Für das Kolloquium können weitere Beisitzende vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Beisitzenden prüfen und bewerten nicht, sind aber vor der Notengebung anzuhören. Die Prüfungskommission können maximal fünf Mitglieder aus folgenden Personenkreisen angehören:
- Erstprüferin bzw. Erstprüfer und Kommissionsvorsitz:
Professorin oder Professor der ifs als interne Betreuerin oder interner Betreuer der Masterarbeit, in der Regel eine der beiden Fachprofessuren des Studiengangs;
 - Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer:
Professorin oder Professor der ifs,
Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter als externe Betreuerin oder externer Betreuer der Masterarbeit;
 - erste Beisitzerin bzw. erster Beisitzer:
Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsführung oder der Studienleitung;
 - zweite Beisitzerin bzw. zweiter Beisitzer:
Professorin oder Professor der ifs,
Leiterin oder Leiter oder Koordinatorin oder Koordinator des Studiengangs;
 - Protokoll:
Leiterin oder Leiter oder Koordinatorin oder Koordinator oder Assistenz des Studiengangs.
- (4) Die Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfer werden den Studierenden mit der Zulassung zur Masterarbeit bekannt gegeben. Die genaue Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Kolloquium wird den Studierenden mit der Zulassung zum Kolloquium bekannt gegeben.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (6) Gemäß § 14 Abs. 4 kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.
- (7) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 29 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Modulprüfungen bestanden hat und wessen Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung erfolgt schriftlich an den Prüfungsservice. Die oder der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Masterarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsservice vorliegen.
- (4) Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission abgenommen und durch die beiden Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.
- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer durchgeführt.
- (6) Gemäß § 14 Abs. 4 kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.
- (7) Die Bewertung des Kolloquiums ist den Studierenden spätestens zwei Tage nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (8) Die Leistungen aus den Prüfungsteilen des Moduls „Master’s Thesis“ werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:
 - Masterarbeit: 70 %
 - Kolloquium: 30 %.
- (9) Für die bestandene Masterarbeit werden 22 Leistungspunkte und für das bestandene Kolloquium 3 Leistungspunkte entsprechend § 24 Abs. 1 insgesamt also 25 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 31 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertungen und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die No-

ten und die Leistungspunkte der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Köln, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Geschäftsführung der ifs unterzeichnet und mit den Siegeln der Technischen Hochschule Köln und der ifs versehen.
- (6) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung, der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungs-

ausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ein Studium im Masterstudiengang DIGITAL NARRATIVES der ifs in Kooperation mit der Technischen Hochschule Köln aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 27. November 2015 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 17. Februar 2016.

Köln, den 24. Februar 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident

Anlage:
Studienverlaufsplan

Studienjahr	Anzahl Module	Modultitel	ECTS-Punkt	Benotung	Prüfungsart	Prüfungsform
1	1	Project 1	15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	2	Digitality & Change 1	7	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Hausarbeit
	3	Narratives & Methods 1	8	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
2	1	Project 2	15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	2	Digitality & Change 2	7	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Hausarbeit
	3	Narratives & Methods 2	8	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
3	1	Project 3	18	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	2	Digitality & Change 3	6	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	mündliche Prüfung
	3	Narratives & Methods 3	6	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
4	1	Project 4	5	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	2	Master's Thesis	25	benotet	Modulteilprüfung (Kumulativ)	Masterarbeit, Kolloquium